

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

2.4.2. Richtlinie zur Förderung des Leistungssports in Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) gewährt Landesfachverbänden (LFV) aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Entwicklung und Förderung des Leistungssports in den Nachwuchs- und Hauptwettkampfklassen mit der Zielsetzung, den Anteil von niedersächsischen Athletinnen und Athleten in den jeweiligen Nationalmannschaften zu erhöhen. Grundlage für die Aufteilung der Zuschüsse für die LFV bilden die Ergebnisse der Berechnung des DOSB zu den einzelnen Sportarten, die auf Basis der „DOSB Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ erhoben werden.

2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Bezuschussung der LFV sind

- die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Sportart durch den DOSB,
- die Einstufung der Sportart mindestens in die Förderpriorität „Basisförderung“ gemäß Leistungssportkonzept 2030 des LSB
- die Strukturpläne Leistungssport der LFV sind in verbandsintern beschlossener Form bis zum 31.08. eines olympischen Jahres der jeweiligen Sportart dem LSB vorzulegen.
- die Jahresplanung Leistungssport des jeweiligen LFV wird dem LSB bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Jahresplanung Leistungssport) mitgeteilt.
- bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist die Nominierung der Landeskaderaktiven entsprechend den gültigen Kaderkriterien für das folgende Kalenderjahr vorzunehmen und in die aktuelle Kaderliste über das LSB-Intranet einzupflegen. Bundeskader- und NK2-Aktive sind unmittelbar nach offizieller Bekanntgabe der Nominierung dort zu ergänzen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der niedersächsischen LFV und außerdem die nachfolgend genannten Maßnahmen der Spitzenfachverbände (SFV), sowie zentrale Sichtsungsmaßnahmen der SFV zur Nominierung von

Landeskadern zu NK-2- oder Bundeskadern, bzw. von NK-2- zu Bundeskadern.

3.2. Maßnahmen/Fördermöglichkeiten:

- kontinuierliches Training an vom LSB-erkannten Landesstützpunkten und Landesleistungszentren,
- Durchführung von und Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern,
- Durchführung von und Teilnahme an Leistungstests an sportartspezifischen Spezialanlagen,
- Teilnahmen an nationalen und internationalen Vergleichswettkämpfen von Landesfachverbandsauswahlen (keine Teilnahme an internationalen Meisterschaften),
- Durchführung von Talentfindungs- und Sichtsungsmaßnahmen
- von den LFV sportfachlich befürwortete Maßnahmen von leistungssporttragenden Vereinen. Der LFV hat bei solchen Maßnahmen sicherzustellen, dass im Prüfungsfalle alle Originalbelege inkl. Kopien der Zahlungsnachweise vorgelegt werden können.

Zusätzlich können folgende Maßnahmen der SFV gefördert werden:

- von Spitzenfachverbänden erhobene Eigenbeteiligungen von niedersächsischen Bundeskaderaktiven, NK-2- und Landeskaderangehörigen an Lehrgängen und Trainingslagern, nachgewiesen durch Rechnung des SFV an den LFV.
 - die Teilnahme von niedersächsischen Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen Meisterschaften
- Nicht aufgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen der Vereine, die im Förderjahr Mittel im Rahmen des Förderprogramms „Nachwuchsleistungssport im Verein“ erhalten.

3.3. Projektförderungen

Für die Sportarten, die nach Definition des Leistungssportkonzeptes 2030 der Schwerpunkt- oder Perspektivförderung zuzuordnen sind, können auf begründeten Antrag hin Projekte bezuschusst werden. Ein verbindlicher Projekt- und Finanzierungsplan ist der Antragstellung beizufügen.

3.4. Landesstützpunkte

Die LFV können vereinsübergreifende Landesstützpunkte einrichten, wenn diese im Strukturplan des LFV Berücksichtigung finden. Landesstützpunkte werden für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre bewilligt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum 31.12. der geraden**

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Kalenderjahre für die beiden folgenden Kalenderjahre zu stellen.

Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- regelmäßig stattfindendes Stützpunkttraining für Kaderaktive
- eine der Spezifik der Sportart entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten
- leistungssportadäquate Sport- und Trainingsanlagen
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, die mindestens im Besitz einer gültigen DOSB-Trainer-B-Lizenz sein müssen.

3.5. Landesleistungszentren

Die LFV können vereinsübergreifende Landesleistungszentren einrichten, wenn diese im Strukturplan des LFV Berücksichtigung finden. Diese Landesleistungszentren werden für einen olympischen Zyklus beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB bis zum 31.12. des Olympiejahres der jeweiligen Sportart für den folgenden Olympiazklus zu stellen. Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Täglich stattfindendes Training für Kaderaktive
- spezielle Trainingsstätten für den Leistungssport in der jeweiligen Sportart
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, von denen die verantwortliche Trainerin bzw. der verantwortliche Trainer hauptberuflich für den entsprechenden LFV arbeiten und mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-A-Lizenz sein muss, die übrigen Trainerinnen und/oder Trainer im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein müssen,
- leistungssportadäquate Umfeldvoraussetzungen
- leistungssportlich ausgerichtete, medizinische und physiotherapeutische Voraussetzungen.

4. Umfang und Höhe der Förderung, Nachweisführung

Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.

5. Prüfung der Mittelverwendung

- 5.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den LFV, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 5.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesem Förderpro-

gramm abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

- 5.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 5.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Anlage 1

Abrechnungsbestimmungen für die Bezuschussung von bei den LFV angestelltem hauptberuflichem Trainerpersonal im Leistungssport

Dieses Konzept unterstützt den sportfachlichen Auftrag der LFV zur Förderung des Leistungssports und hebt Ihre Verantwortung für die Entwicklung des Leistungssportpersonals hervor.

Unter Berücksichtigung der Faktoren Funktion, Qualifikation und Erfahrung kann ein/-e bei einem LFV angestellte/-r Trainerin / Trainer mit maximal jährlich 50.000 € durch den LSB bezuschusst werden.

Diese Förderung ist in den Kooperationsvereinbarungen schriftlich festzuhalten. Kooperationsvereinbarungen werden nur mit Landesfachverbänden in der Schwerpunkt- und Perspektivförderung (entsprechend dem Leistungssportkonzept 2030) getroffen.

Funktionsstellen und Funktionsebenen im Trainerbereich

Grundlegend erfolgt die Bezuschussung anhand von Funktionsstellen mit ihren spezifischen Tätigkeitsfeldern. Das vorliegende Fördermodell unterscheidet dabei je nach Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich die folgenden Funktionsstellen der Trainer im Leistungssport.

Voraussetzung für eine Bezuschussung durch den LSB für hauptberufliches Trainerpersonal im LFV mit Schwerpunkt- und Perspektivsportarten sind:

Personaleinsatzkonzept Leistungssport

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Struktur Leistungssportpersonal
- Stellenbeschreibungen / Dienstanweisungen
- Konstellation der von den Trainern betreuten Trainingsgruppen
- Arbeitsvertrag (vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist dem LSB ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen)
- Qualifikationsnachweis

Sportartspezifische Begründung des Trainereinsatzes

- Anzahl Trainerinnen / Trainer

Finanzen

- Ausweisung von Eigenmitteln in Höhe des Arbeitgeberanteils an den Personalkosten. Vom Spitzenfachverband (SFV) zur Verfügung gestellte Fördermittel für Landes- oder Stützpunkttrainerpersonal können dabei mit angerechnet werden, müssen aber als Mittel des SFV dargestellt sein.
- Beachtung der in Tabelle 4 aufgeführten Untergrenzen für die AN-Monatsgehälter (brutto)

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Funktionsstellen und Funktionsebenen im Trainerbereich

Grundlegend erfolgt die Bezuschussung anhand von Funktionsstellen mit ihren spezifischen Tätigkeitsfeldern. Das vorliegende Fördermodell unterscheidet dabei je nach Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich die folgenden Funktionsstellen der Trainer im Leistungssport.

Tabelle 1

Funktionsstellen im Trainerbereich

Stützpunkttrainerinnen / -trainer (ST)	<ul style="list-style-type: none"> – Training am LSP/LLZ – vollverantwortliche Führung einer eigenen TG – Trainings- und Wettkampfbetreuung – Trainings-/Wettkampfplanung und -auswertung – Unterstützung von zentralen Kadermaßnahmen – Absicherung von Rahmenbedingungen – Kooperation mit Vereins-, Landes- und Bundestrainern
Landestrainerinnen / -trainer (LT)	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben Stützpunkttrainer – Zentrale Kadermaßnahmen – Betreuung Landesstützpunkte – Tätigkeiten in der Traineraus- und -fortbildung
Landestrainerinnen / -trainer mit zusätzlichen Verantwortlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben Landestrainer <p>Zulagen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der Rahmentrainingskonzeptionen (RTK) – Zusätzliche Verantwortlichkeiten für spezielle Bereiche (z. B. Alter, Geschlecht, Disziplingruppen, Kaderstufen) – Konzeptionelle Tätigkeiten (z.B. Strukturplan, RZV)

Qualifikation

Neben dem Kriterium der Funktionsstellen und der Funktionsebenen wird für eine Bezuschussung auch die Berufsqualifikation berücksichtigt. Es werden folgende berufliche Qualifikationen (Q) unterschieden.

Tabelle 2

Qualifikationsstufen

Q1	<ul style="list-style-type: none"> – abgeschlossene Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung und Trainer-A-Lizenz <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht sportspezifischer abgeschlossener Studiengang und Trainer-A-Lizenz
Q2	<ul style="list-style-type: none"> – Sportspezifischer Ausbildungsgang mit staatl. Abschlussprüfung (Berufsfachschule, Fachlehrerstudium, Studium Sportökonomie) und Trainer-A-Lizenz oder – abgeschlossenes Bachelorstudium Sport und Trainer-A-Lizenz
Q3	<p>abgeschlossenes Studium Master/Diplom Sportwissenschaft und Trainer- A-Lizenz</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – höheres Lehramt Sport und Trainer- A-Lizenz oder – Magister Sport und Trainer- A-Lizenz oder – Studium Diplomtrainer der Trainerakademie Köln oder – Sportartspezifische Berufsausbildung des SFV (z.B. "Berufstrainer im Skisport" des Deutschen Ski-Verbandes)

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Gehaltsgruppen

Als Kriterium für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen (GG) werden die Funktionsstelle und die berufliche Qualifikation herangezogen. Für jede Funktion sind daher grundsätzlich mehrere GG vorgesehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Berufsqualifikation für die jeweilige Funktionsstelle gefordert wird. In begründeten Ausnahmefällen können Personen einer niedrigeren Berufsqualifikation in einer höheren Funktionsstelle mit zugehöriger Gehaltsgruppe angestellt werden, sofern die höher qualifizierende Ausbildung begonnen wurde. Eine Entscheidung darüber trifft das zuständige LSB-Organ.

Tabelle 3

Einstufung in Gehaltsgruppe (GG) = Funktionsstelle (F) + Qualifikation (Q)

	ST	LT	LT mit zusätzl. Verantwortung
Zulage	bis zu 200,-€	–	bis zu 300,-€
GG 4	–	Q 3	Q 3
GG 3	–	Q 2**	–
GG 2	Q 2 /Q 3*	Q 1**	–
GG 1	Q 1*	–	–

* auf Antrag: bei gültiger B-Lizenz und bereits erfolgtem Beginn der A-Lizenzausbildung für max. 2 Jahre

** auf Antrag: mit Beginn der verpflichtenden Höherqualifizierung

Erfahrungsstufen

Nach Ermittlung und Festlegung der Gehaltsgruppe wird zur Gehaltsbestimmung im letzten Schritt die Erfahrung auf insgesamt sechs Stufen berücksichtigt.

Eine Höherstufung in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt nach vier Jahren. In besonderen Ausnahmefällen kann dies hinausgezögert werden, sodass die Höherstufung erst nach sechs Jahren erfolgt. Genauso kann auch eine vorzeitige Höherstufung bereits nach zwei Jahren erfolgen. Dies erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem zuständigen LSB-Organ. Die Verantwortung für die Umsetzung der Erfahrungsstufen liegt beim jeweiligen LFV.

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Untergrenze AN-Bruttogehälter

Voraussetzung für eine Bezuschussung sind die in Tabelle 4 aufgeführten arbeitsvertraglich auszuweisenden Mindestsummen für die jeweiligen Trainer-Monatsgehälter (Arbeitnehmerbrutto).*

Tabelle 4

Einstufung in Gehaltsgruppe (GG) = Funktionsstelle (F) + Qualifikation (Q)

–	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
GG 4	3.344,89 €	3.586,28 €	3.845,52 €	4.237,57 €	4.806,66 €	4.950,87 €
GG3	3.226,75 €	3.461,71 €	3.719,06 €	3.978,30 €	4.471,55 €	4.605,69 €
GG2	2.872,33 €	3.092,85 €	3.234,04 €	3.624,21 €	3.953,02 €	4.071,62 €
GG1	2.698,22 €	2.910,50 €	3.028,13 €	3.139,92 €	3.263,46 €	3.339,94 €

*bei Bezuschussung mit Mitteln aus der Finanzhilfe des Landes bildet der TV-L die Obergrenze für die AN-Monatsgehälter; hierbei orientiert sich GG 1 = EG 8, GG 2 = EG 9; GG 3 = EG 10 und GG 4 = EG 11-13

Zulagen

Nach Zustimmung durch das zuständige LSB-Organ können Trainerinnen und Trainer eine monatliche funktionsabhängige Stellenzulage erhalten, wenn ihnen durch ihre Dienstanweisung Aufgaben einer höheren Funktionsstelle oder besondere projektbezogene Aufgaben zugewiesen werden. Die Funktionszulage unterliegt keiner Tariferhöhung.

Jahressonderzahlung

Der Arbeitgeber kann eine Jahressonderzahlung (JSZ) unter Berücksichtigung des TV-L gewähren. Die JSZ darf nicht an Leistungskriterien geknüpft sein und ist dem gesamten **vom LSB bezuschussten** Trainerpersonal in gleicher Weise zu gewähren.